



Merkblatt: 04	Neue Regelung der Eichung von Abgasmessgeräten für Schiffsmotoren
----------------------	--

1 Neue Verordnung über die Abgasemission von Schiffsmotoren

Am 1. Juni 2007 trat die revidierte Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV) (SR 747.201.3) in Kraft. Damit wurden Änderungen im Bereich der Abgasnachuntersuchungen wirksam.

Ziffer 2.12 der revidierten SAV schreibt im Rahmen der Abgasnachuntersuchung keine Abgasmessung mehr vor. Dies gilt für alle Motoren.

Die SAV ist eine Bundesratsverordnung und geht den Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 2006 des EJPD über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (VAMV) (SR 941.242) vor. Der Artikel 2 Buchstabe c dieser Verordnung wird gestrichen und ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Die Verordnung vom 13. Januar 1976 über die Schifffahrt auf dem Bodensee (BSO) (SR 747.223.1), basierend auf einem internationalen Abkommen, wurde in dieser Sache nicht geändert und enthält in Artikel 13.11a Absatz 7 weiterhin die Vorschrift, dass Ottomotoren mit typengeprüften und geeichten Abgasprüfgeräten zu messen sind. Aus diesem Grunde sind Abgasmessgeräte für Schiffe, die auf dem Bodensee verkehren, weiterhin zu eichen. Der Artikel 2 Buchstabe d der VAMV bleibt hier in Kraft.

2 Folgen für die Eichung von Abgasmessgeräten für Schiffsmotoren

Schweizerische Gewässer ohne Bodensee

Messgeräte der spezialisierten Fachbetriebe für die Abgasmessung im Rahmen der Abgasnachuntersuchung an Schiffsmotoren, welche auf schweizerischen Gewässern in Betrieb stehen, müssen ab sofort nicht mehr geeicht werden. Solche Messgeräte sind zu sperren, damit sie nicht mehr für amtliche Messungen verwendet werden können.

Messgeräte einer zuständigen Behörde oder der Polizei für die Abgas-Nachkontrolle (amtliche Messgeräte) an Schiffsmotoren, welche auf schweizerischen Gewässern betrieben werden, sind weiterhin zu eichen.

Bodensee

Messgeräte der spezialisierten Fachbetriebe für die Abgasmessung im Rahmen der Abgasnachuntersuchung an Schiffsmotoren, welche auf dem Bodensee in Betrieb stehen, sind weiterhin zu eichen.

Messgeräte einer zuständigen Behörde oder der Polizei für die Abgas-Nachkontrolle (amtliche Messgeräte) an Schiffsmotoren, welche auf dem Bodensee betrieben werden, sind weiterhin zu eichen.